



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 6, 1991

1991





**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 6

1991



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Walter Scheidel, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1991 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALT

Kurt Treu †	1
Ruth Altheim-Stiehl (Münster), Wurde Alexandria im Juni 619 n. Chr. durch die Perser erobert? Bemerkungen zur zeitlichen Bestimmung der sāsānidischen Besetzung Ägyptens unter Chosrau II. Parwēz	3
Antti Arjava (Helsinki), Zum Gebrauch der griechischen Rangprädikate des Senatorenstandes in den Papyri und Inschriften	17
Roger S. Bagnall (New York), The Taxes of Toka. SB XVI 12324 Reconsidered	37
Johannes Diethart (Wien), Reminiszenzen an die Schule bei Pseudo-Chrysostomos?	45
Claudio Gallazzi (Milano), Cartellino per due tuniche. P.Cair. 10607 (Tafel 1)	47
Herbert Graßl (Klagenfurt), Probleme der Neutralität im Altertum	51
Manfred Hainzmann (Graz), Ovilava — Lauriacum — Virunum. Zur Problematik der Statthalterresidenzen und Verwaltungszentren Norikums ab ca. 170 n. Chr.	61
Hermann Harrauer (Wien) e Rosario Pintaudi (Firenze), Virgilio ed il dimenticato <i>recto</i> di PSI II 142 (Tafel 2, 3)	87
Ulrike Horak (Wien), Fälschungen auf Papyrus, Pergament, Papier und Ostraka (Tafel 4–8)	91
Heikki Koskeniemi (Turku), Eine neue Bittschrift ptolemäischer Zeit auf P.Turku 1 (Tafel 9)	99
Johannes Kramer (Siegen), Ende einer Urkunde mit Datierung auf 561 n. Chr. P.Vindob. L 3 = CPL 147 (Tafel 10)	105
Leslie S. B. MacCoull (Washington), "The Holy Trinity" at Aphrodito	109
Basil G. Mandilaras (Athen), The Feast of Thynis, Ἐν ἑορτῇ Θύνας	113
Michel Matter (Strasbourg), Un compte tardif hermopolite. P.Vindob. G 14296 (Tafel 11)	117
Peter van Minnen (Ann Arbor), Eine Steuerliste aus Hermupolis. Neuedition von SPP XX 40+48 (Tafel 12)	121
Rosario Pintaudi (Firenze) e Hermann Harrauer (Wien), Virgilio ed il dimenticato <i>recto</i> di PSI II 142 (Tafel 2, 3)	87
Ioan Piso (Cluj), Die Inschriften vom Pfaffenberg und der Bereich der <i>Canabae legionis</i>	131
Ioan Piso (Cluj), Municipium Vindobonense	171
Eberhard Ruschenbusch (Frankfurt/Main), Isaios 7, 38, Demosthenes' erste freiwillige Trierarchie. Die Datierung des Euböa-Unternehmens vom Jahre 357 v. Chr.	179

Inhaltsverzeichnis

Marjeta Šašel Kos (Ljubljana), Draco and the Survival of the Serpent Cult in the Central Balkans (Tafel 13)	183
Paul Schubert (Genève), Pétition au stratège (Tafel 14)	193
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), οὐράνιος ἡ καὶ μονάζουσα. Kauf von Fässern gegen Vorauszahlung (Tafel 15)	197
Hans Taeuber (Wien), Die syrisch-kilikische Grenze während der Prinzipatszeit	201
Peter Weiß (Kiel), Bleietiketten mit Warenangaben aus dem Umfeld von Rom (Tafel 16).....	211
Klaas A. Worp (Amsterdam), Remarks on Weekdays in Late Antiquity Occurring in Documentary Sources	221
Bemerkungen zu Papyri IV <Korr. Tyche 35–51>	231
Buchbesprechungen	237
Reinhard Wolters: „ <i>Tam diu Germania vincitur</i> “. Bochum 1989 (237); Martin Frey: <i>Untersuchungen zur Religion und zur Religionspolitik des Kaisers Elagabal</i> . Stuttgart 1989 (237); P. Ovidius Naso: <i>Briefe aus der Verbannung. Tristia; Epistulae ex Ponto</i> . Lt. & dt. Übertr. v. Wilhelm Willige. Zürich 1990 (238); Marc Aurel: <i>Wege zu sich selbst. Τὰ εἰς ἑαυτόν</i> . Gr. & dt. Hrsg. u. übers. v. Rainer Nickel. München 1990 (239); Boethius: <i>Trost der Philosophie. Consolatio philosophiae</i> . Lt. & dt. Hrsg. v. Ernst Gegenschatz und Olof Gigon. München 1990 (241); Detlef Fechner: <i>Untersuchungen zu Cassius Dios Sicht der Römischen Republik</i> . Hildesheim 1986 (242); <i>Roman Eastern Policy and Other Studies in Roman History. Proceedings of a Colloquium at Twärminne 2–3 Oct. 1987</i> . Ed. by Heikki Solin and Mika Kajava. Helsinki 1990 (243); Georg Döbelhofer: <i>Die Popularen der Jahre 111–99 vor Christus</i> . Wien 1990 (244); <i>Das Totenbuch der Ägypter</i> . Eingel., übers. u. erl. von Erik Hornung. Zürich 1990 (244); Hans-Joachim Gehrke: <i>Geschichte des Hellenismus</i> . München 1990 (245); Jochen Martin: <i>Spätantike und Völkerwanderung</i> . München 1987 (245); Hermann Diehl: <i>Sulla und seine Zeit im Urteil Ciceros</i> . Hildesheim 1988 (248); <i>Kulturhistorische und archäologische Probleme des Südostalpenraumes in der Spätantike</i> . Referate des Symposions 24.–26. Sept. 1981 Klagenfurt. Hrsg. v. Herbert Graßl. Wien 1985 (248); Karl-Wilhelm Weeber: <i>Smog über Attika</i> . Zürich 1990 (249); Thomas Grünewald: <i>Constantinus Maximus Augustus. Herrschaftspropaganda in der zeitgenössischen Überlieferung</i> . Stuttgart 1990 (250); Erik Hornung: <i>Gesänge vom Nil. Dichtung am Hofe der Pharaonen</i> . Zürich 1990 (251); Otto Veh: <i>Lexikon der römischen Kaiser</i> . München ³ 1990 (251); Dankward Vollmer: <i>Symploke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten</i> . Stuttgart 1990 (252; Gerhard Dobesch) — M. G. Sirivianou [et al.]: <i>The Oxyrhynchus Papyri</i> . Vol. LVI. London 1989 (253; Bernhard Palme) — Richard Duncan-Jones: <i>Structure and Scale in the Roman Economy</i> . Cambridge 1990 (256; Walter Scheidel).	
Indices: Johannes Diethart	260

Tafel 1–16

MANFRED HAINZMANN

Ovilava — Lauriacum — Virunum*

Zur Problematik der Statthalterresidenzen und Verwaltungszentren
Norikums ab ca. 170 n. Chr.

Die von Rom organisierte und insgesamt in drei, unter Hinzuziehung der Okkupationsphase (von der Eroberung bis zur Verleihung des Provinzialstatus) sogar vier zeitliche Abschnitte teilbare Verwaltung der Provinz Norikum ist hinlänglich bekannt. So gilt es als unumstrittene, durch literarische wie epigraphische Evidenz gesicherte Tatsache, daß sie auf höchster Ebene zunächst von einem kaiserlichen Prokurator, dann von einem prätorischen Legaten und — nach dessen Ablöse durch die *agentes vices praesidis* — in der Spätantike von einem Zivilstatthalter aus dem Ritterstand wahrgenommen wurde. Wenngleich wir mehrere Statthalter namentlich kennen und eine größere Anzahl von Hilfsbeamten (*officiales*) bezeugt ist¹, sind sich die Gelehrten immer noch uneinig über den Standort des offiziellen Amtssitzes der norischen Legaten und Praesides aus der hohen Kaiserzeit sowie für die Spätantike. Die Meinungsvielfalt und auch teilweise Widersprüchlichkeit der Auffassungen finden ihre Erklärung in einer äußerst dürftigen Quellenlage, die es verhindert, einzelne Fragen insbesondere des konkreten Aufgabenbereiches des statthalterlichen Personals sowie die topographische Zuordnung bestimmter, auf die gesamte Provinz verteilter Dienstposten zu klären. Obwohl in den letzten Jahren keine wichtigen Neufunde hinzugekommen sind, sei trotzdem der Versuch unternommen, aus

* Stark veränderte Fassung des Vortrages, den der Verfasser anlässlich des 3. gesamtösterreichischen Althistorikertreffens am 14. 11. 1987 in Innsbruck gehalten hat. Für wertvolle Hinweise und anregende Kritik bin ich Herrn Prof. G. Alföldy sowie den Kollegen K. H. Dietz, I. Piso und Z. Visy zu Dank verpflichtet.

Abgekürzt zitierte Literatur:

Alföldy (1974) = G. Alföldy, *Noricum*, London, Boston 1974.

Betz (1956) = A. Betz, *Aus Österreichs römischer Vergangenheit*, Wien 1956.

ILLPRON-Ind. = *Inscriptionum lapidariarum Latinarum provinciae Norici usque ad annum MCMLXXXIV repertarum indices*, composuerunt M. Hainzmann et P. Schubert; Fasc. 1: Catalogus, Berlin 1986.

Mocsy (1962) = A. Mocsy, *Pannonia*, RE Suppl. IX (1962) 516–776.

Noll (1954) = A. Noll, *Frühes Christentum in Österreich*, Wien 1954.

Winkler (1969) = G. Winkler, *Die Reichsbeamten von Noricum und ihr Personal bis zum Ende der römischen Herrschaft*, Wien 1969 (SB ÖAW 261/2).

Winkler (1971) = G. Winkler, *Legio II Italica. Geschichte und Denkmäler*, JbÖöMV 116 (1971) 85–138.

Winkler (1979) = G. Winkler, *Ovilava*, RE Suppl. XIV (1979) 356–366.

Winkler (1981) = G. Winkler, *Lorch zur Römerzeit*, in: *Lorch in der Geschichte* (Hrsg. v. R. Zinnhobler), Linz 1981, 11–36.

¹ Dazu ausführlich Winkler (1969) 75 ff. und Alföldy (1974) 248 ff.

der Gesamtschau des bisher vorliegenden Quellenmaterials sowie durch einen Vergleich mit den Verwaltungsstrukturen in den übrigen prätorischen Provinzen neue Perspektiven zu gewinnen.

1. Die Epoche der legatorischen Statthalterschaft

1.1 Die gängigen Auffassungen

Im ersten Abschnitt unseres Beitrages wollen wir uns mit der norischen Provinzialverwaltung beschäftigen, wie sie sich unmittelbar nach den Markomannenkriegen herausgebildet hat, als die erste Periode zu Ende gegangen war. Denn die Aufstockung des für Norikum bereitgestellten Truppenkontingentes um eine Legion (*legio II Italica*) bedeutete zugleich eine Aufwertung dieser Provinz und verlangte einen Wechsel des Statthalterpostens. So mußte der duzenare Prokurator nun einem kaiserlichen Legaten prätorischen Ranges weichen, der Statthaltersitz — vormals Virunum — wurde in die strategisch bedeutsame Limeszone verlegt. Wo nun aber der neue Provinzgouverneur und gleichzeitige Befehlshaber des *exercitus Noricus* seinen offiziellen Amtssitz aufgeschlagen hat, ist seit langem ein strittiger Punkt der Altertumsforschung. Bei aller in diesem Problemkreis zu beobachtenden Disparität fällt auf, daß das seit Hadrian mit Munizipalrecht ausgestattete Ovilava im Schrifttum insofern eine Aufwertung erfahren hat, als es — wohl durch eine Überschätzung der epigraphischen Quellen — von namhaften Gelehrten zum „Verwaltungszentrum“ (Polaschek², Schober³, Noll⁴, Betz⁵) und/oder zum „Sitz des Statthalters“ (Zibermayr, Vettters⁶) erklärt, ja gleichsam zur „Hauptstadt“ (Zibermayr⁷, Vettters⁸) hochstilisiert wurde. Dagegen haben freilich Winkler⁹ und Betz¹⁰ den Sitz des Statthalters zu Recht im Standort der Legion, d. h. in Lauriacum, angesiedelt, während

² E. Polaschek, RE 17 (1936) 992 f., s. v. Noricum: „Dagegen wurde Ovilava (Wels), wie es scheint, wegen der Nähe zum Legionslager nunmehr das Zentrum der politischen Verwaltung“.

³ A. Schober, *Die Römerzeit in Österreich und in den angrenzenden Gebieten von Slowenien*, Wien 1953², 24: „Der Sitz der Zentralbehörden wurde nach dem von Hadrian zur Stadt erhobenen Ovilava, dem heutigen Wels, verlegt.“

⁴ Noll (1954) 8 sinngemäß: „wobei die Mehrzahl der ihm (scil. dem Statthalter) unterstellten Behörden aus der alten Residenzstadt Virunum nach Ovilava übersiedelte“.

⁵ Betz (1956) 29.

⁶ H. Vettters, RE 9A (1969) 307 s. v. Virunum: „Der Sitz des Statthalters ... wurde Ovilava“.

⁷ I. Zibermayr, *Noricum, Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums*, Horn 1956, 10: „Diese Auszeichnung ist wahrscheinlich erst damals erfolgt, als die zweite Legion in Lorch ihr Lager bezog und deren Befehlshaber in Wels seinen Sitz nahm. Da er nicht nur die militärische, sondern auch die politische Verwaltung zu führen hatte, trat Ovilava an die Stelle von Virunum und wurde Hauptstadt von ganz Noricum.“

⁸ H. Vettters, ANRW II 6, 327: „Damals verlor auch Virunum den Rang der Provinzialhauptstadt an das nördlich des Alpenhauptkammes gelegene Ovilava, da der Legat in der Nähe des Truppenlagers der *legio II Italica*, Lauriacum, seine Residenz aufzuschlagen hatte.“ Für ihn bedeutet also „Hauptstadt“ den offiziellen Amtssitz des prätorischen Statthalters. Vgl. auch H. Vettters, *Zur Geschichte der Ostalpenländer in der Römerzeit*, in: M. Kandler, H. Vettters, *Der römische Limes in Österreich*, Wien 1986, 27: „Neuer Hauptort wurde Ovilava, das den Titel einer *colonia Romana* erhielt.“

⁹ Winkler (1969) 75.

¹⁰ Betz (1956) 29.

nach Alföldy die administrativen Veränderungen unter Mark Aurel zur Folge gehabt hätten, daß jetzt sogar zwei (!) offizielle Statthalterresidenzen zur Verfügung standen, eine Virunenser für die Zivil- und eine Lauriazenser für die Militärverwaltung¹¹: „As head of the civil administration the governor continued, after the time of Marcus Aurelius, to have his seat at Virunum. But as commander of II Italica he also disposed of an official residence (praetorium) in the legion's fortress at Lauriacum.“ Dennoch fügt auch er hinzu, daß anlässlich der damaligen Umstrukturierung „some officials of the civil administration were transferred (scil. from Virunum) to Ovilava.“ Auf jene nunmehr angeblich in Ovilava stationierten „Verwaltungsbeamten“ hatte sich übrigens, ohne die Inschriften im einzelnen kritisch zu bewerten, die gesamte ältere Literatur berufen, wann immer sie von der Verlegung einzelner (nicht näher bestimmter) Verwaltungsbehörden/-organe dorthin sprach¹². Wie sehr es dabei an sicheren Anhaltspunkten oder beweiskräftigen Interpretationen mangelt, wollen wir in den folgenden Abschnitten aufzuzeigen versuchen.

1.2 Die epigraphischen Quellen

1.2.1 Das *officium consularis*

Da keine historiographischen Nachrichten auf uns gekommen sind, kann die Rekonstruktion der norischen Provinzialverwaltung nur aus den epigraphischen Quellen erfolgen. Für den Verwaltungssektor, der dem Provinzgouverneur zugeteilt war, liefern uns vor allem die Inschriften des *officium consularis* brauchbare Informationen. Es handelt sich um dieselben Schriftzeugnisse, die auch den bisherigen Hypothesen als Grundlage dienten. Zum besseren Verständnis dieser Texte haben wir in den Tabellen 1 bis 3 alle auf norischem Boden nachweisbaren Offizialen zusammengestellt.

Wenn, nach der *communis opinio*, der Statthalter für die Militär- und Zivilverwaltung des gesamten Provinzterritoriums verantwortlich war — das Problem eines vom Kaiser direkt verwalteten „Krongutes“ (*patrimonium regni Norici*) steht hier nicht zur Diskussion —, dann liegt es nahe, auch an eine Reihe von Außenposten (*stationes*, d. h. kleinere Verwaltungskanzleien, Polizeiposten etc.) zu denken, die zur Bewältigung der administrativen Aufgaben eingerichtet wurden und mit dem „Hauptquartier“ in direkter Verbindung standen. Mag auch die konkrete Tätigkeit dieser vom Militär (d. h. aus der 2. Italischen Legion) abkommandierten Chargen nicht mit der gewünschten Schärfe festzulegen sein, außer Frage steht jedoch, daß ihr Einsatz im Auftrag des Legaten erfolgte und somit ein Teil seiner zivilen bzw. militärischen Verwaltungsmaßnahmen war. Doch inwieweit gewähren die epigraphischen Zeugnisse nun tatsächlich Einblick in die innere Verwaltungsstruktur Norikums?

Um Klarheit über den Informationswert der Inschriften zu gewinnen, müssen wir uns der Problematik bewußt sein, daß die Grab-, Ehren- oder Weihinschriften gewöhnlich nur die *munera et officia* römischer Funktionäre, nicht aber auch deren Dienstort verraten.

¹¹ Alföldy (1974) 161.

¹² Dazu zwei konkrete Beispiele: Bei Betz (1956) 29 lesen wir: „Hierher (scil. nach Ovilava) wurde aus der bisherigen Residenz, dem fernen Virunum, wenigstens ein Teil der Regierungsämter verlegt und dem neuen Verwaltungszentrum ...“; ähnlich Winkler (1969) 75: „Ein Teil der Behörden wurde vom fernen Virunum in das der Residenz näherliegende Ovilava verlegt.“ Vgl. Winkler (1981) 23 f.

Dies gilt ebenso für die Hilfsbeamten der militärischen und zivilen Dienststellen, die gelegentlich mit ihrer „Berufsbezeichnung“ genannt sind. Die Gefahr einer Fehlinterpretation ist besonders dann gegeben, wenn derartige Grabinschriften *eo ipso* schon als Beweis dafür aufgefaßt werden, daß die betreffenden Personen neben ihrer — aus der Existenz eines Grabmals an sich plausiblen — privaten oder familiären Beziehung zu einem nahe dem Fundort gelegenen antiken Gemeinwesen daselbst auch eine öffentliche Verwaltungstätigkeit ausgeübt hätten. Für diese Annahme jedoch bedarf es freilich zusätzlicher Indizien, etwa der Nennung des jeweiligen „Dienstortes“ (vgl. Nr. 44) und/oder der konkreten „Dienststelle“ (vgl. Nr. 45). Ferner ist zu prüfen, ob und welche Personen aus dem Kreis der Familienangehörigen, aus dem Freundeskreis oder der Berufskollegenschaft als Dedikanten oder Adressaten auftreten und inwieweit es sich um noch aktive oder bereits im Ruhestand (Veteranen) befindliche Personen handelt. Wenn — wie wir zeigen können — die norischen (!) Militärgrabsteine (vgl. Tabelle 1–3) nun keine sicheren Angaben über die Stationierung oder örtliche Tätigkeit ihrer Adressaten bzw. Dedikanten enthalten und zudem nur der Einsatzort des Florius Praenestinus (Tab. 3, Nr. 44) feststeht, dann rücken alle oben zitierten (vgl. Anm. 2–12) Aussagen über eine administrative Vorrangstellung Ovilavas in den Bereich der Spekulation, zumal gerade jene beiden dem engeren Stadtgebiet von Wels zuweisbaren Steindenkmäler (Nr. 18+26, 21) ganz gewöhnliche Sepulkralinschriften ohne topographische oder administrative Zusatzinformationen enthalten: Nr. 21 ist einem Papius Hilari[---] gewidmet, der als *veter(anus)* bezeichnet wird. So verlockend es auch sein mag, wenigstens die beiden anderen Chargen (Nr. 18 und 26) mit einer hiesigen Außenstelle der Statthalterei in Verbindung zu setzen, ein Beweis dafür kann nicht erbracht werden. Iulius Exoratus (Nr. 18), seines Zeichens Amtsschreiber, war im Alter von 20 Jahren in Ausübung seines Berufes gestorben, während der zweite Adressat, Secundinius Candidianus (Nr. 26) — ein Benefiziarier — noch aktiv gewesen ist. Die Grabinschrift setzten die Eltern des Exoratus. Dieser Umstand sowie die verwandtschaftliche Stellung des Candidianus als deren Schwiegersohn deutet auf die Errichtung eines Familiengrabes hin. Ein konkreter Hinweis auf den Einsatzort der beiden Offizialen ist aber nicht gegeben; sie könnten ebensogut im benachbarten Lauriacum, in Iuvavum oder in jeder anderen norischen Stadt tätig gewesen sein¹³.

Bedeutend höher ist hingegen der Informationswert der Weihinschriften zu veranschlagen, zumindest was die Mitglieder der statthalterlichen Kanzlei betrifft. Zwar kann auch für diese Weihungen grundsätzlich ein persönliches Motiv ausschlaggebend gewesen sein und sich der Dedikant einer einheimischen Gottheit verpflichtet gefühlt haben; doch ist nicht zu übersehen, daß die Mehrzahl der norischen Benefiziarieraltäre¹⁴ dem obersten

¹³ Dagegen Winkler (1981) 24 Anm. 53: „In Ovilabis wirkten Papius Hilarianus (= Nr. 21) ... sowie Iul(ius) Exoratus (= Nr. 18) ... und Secundinius Candidianus (= Nr. 26)“. Es ist zweifellos angebracht, auch zwischen Grabinschriften aktiver und entlassener Soldaten zu unterscheiden, wenngleich daraus noch kein Argument für eine Existenz eines örtlichen Dienstpostens zu gewinnen ist. Aufschlußreicher scheint uns hingegen der Personenkreis der Steinsetzer zu sein. Zeichnen als solche die Berufskollegen verantwortlich, so liegt die Vermutung nahe, es könne sich um ein Grabdenkmal von der Wirkungsstätte des Verstorbenen handeln. Tritt hingegen der verwandtschaftliche Konnex in den Vordergrund, so wird man eher an ein Familiengrabmal am Heimatort des Verewigten zu denken haben.

¹⁴ Bei Nr. 14 handelt es sich um eine Bronzeinschrift; die als Nr. 2 und Nr. 15 gereihten Personen sind Dedikanten eines gemeinsamen Weihealtars.

Reichsgott I. O. M. (Nr. 5, 7–8, 12, 16, 19, 21–25, 29, 32, 35) geweiht und manche davon mit einer Datierung (Nr. 5–8, 12, 19, 22, 24, 29–31, 34, 39; teils mit exakter Tagesangabe) versehen sind, somit einen „offiziellen Charakter“ tragen. Der offizielle Anlaß für derartige Weihungen lag bekanntlich im sechs- bzw. zwölfmonatigen Stationswechsel seitens der Benefiziarier¹⁵. Demnach wird man nicht fehlgehen, in der Nähe des Fundortes solcher Altäre, die meist — wie die neueren Funde bestätigen — zu einem Weihebezirk gehören, auch das „Amtslokal“ ihrer Stifter zu suchen. Um eine Lokalisierung der norischen Benefiziarierposten haben sich unter anderen Alföldy¹⁶, Fitz¹⁷ und zuletzt Piccottini¹⁸ bemüht. Fitz¹⁹ schlug vor, die einzelnen Weihungen nicht als Nachweis separater Außenposten, sondern vorerst nur als Indiz für den Tätigkeitsbereich der Benefiziarier zu betrachten, weil derartige Gelöbnisse in einem beliebigen Heiligtum abgelegt worden sein können. Da die norischen Belege zumeist aus der näheren Umgebung von Städten oder Siedlungen stammen (vgl. Fundkarte 1), spricht dies auch für die ehemalige Existenz solcher *stationes beneficiariorum* daselbst. Fitz' Vorbehalt gegenüber Hypothesen, „die aufgrund eines einzigen beneficiarius-Altars schon gleich auf eine Straßenkontrollstelle schließen wollen“²⁰, ist unbegründet. Wie die Beispiele Nr. 24 und 31 erkennen lassen, hängt die Beurteilung auch von der jeweiligen topographischen Situation ab: Boiodurum und Iuvavum sind nun einmal so markante Knotenpunkte innerhalb des norischen Straßennetzes, daß sie keines weiteren Beleges für eine dortige Benefiziarierstation bedürfen.

Schon die Präsidialprokuratoren verfügten über eigene Benefiziarier, und es hat den Anschein, als habe der legatorische Statthalter die Außenposten seines Vorgängers weitgehend übernommen. Wenn nämlich allein für Celeia 19 *beneficarii procuratoris* und 7 *beneficarii consularis* bezeugt sind, dann deutet dies u. E. eher darauf hin, daß die dortige Amtsstelle (Kanzlei) im Zuge des Statthalterwechsels nicht aufgelöst — wie Fitz²¹ meint —, sondern beibehalten, d. h. in eine des prätorischen Legaten umgewandelt wurde.

Aus den beiden Fundkarten für die in Tabelle 1–3 erfaßten Offizialen ist ersichtlich, daß in Ovilava Weihinschriften bislang fehlen, nicht hingegen in den Munizipien Celeia (7 *beneficarii*), Virunum (1 *beneficiarius* und 2 andere Chargen) sowie in Iuvavum. Unter den Benefiziarieraltären finden sich auch zwei (Nr. 5 und 6), die offenkundig vom selben Stifter, jedoch aus verschiedenen Zeiten und Orten stammen. Aelius Verinus ist demnach

¹⁵ Dazu H. Lieb, *Expleta Statione*, in: *Britain and Rome* (Festschrift E. Birley), hrsg. v. M. G. Jarrett u. B. Dobson, London 1965, 139 ff.

¹⁶ Alföldy (1974) 252 f.

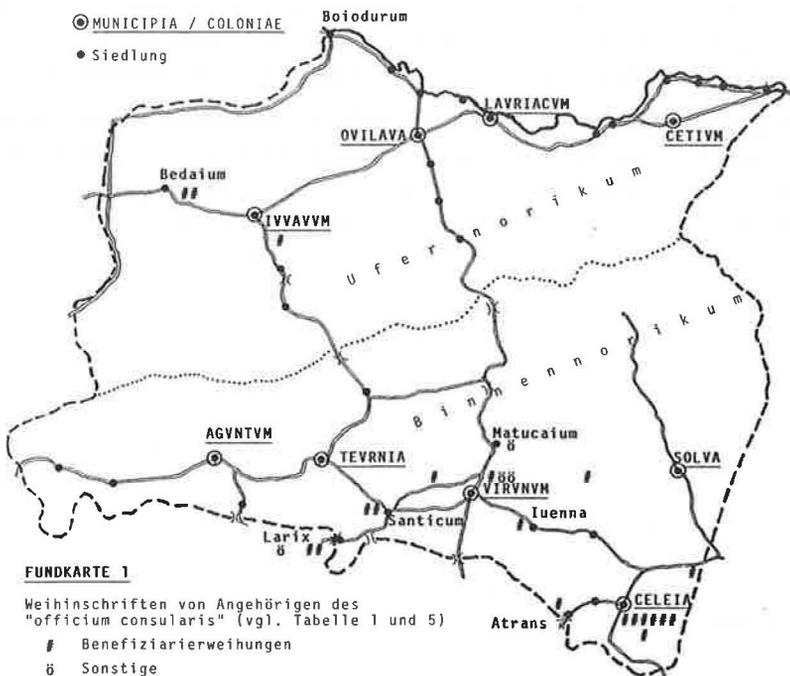
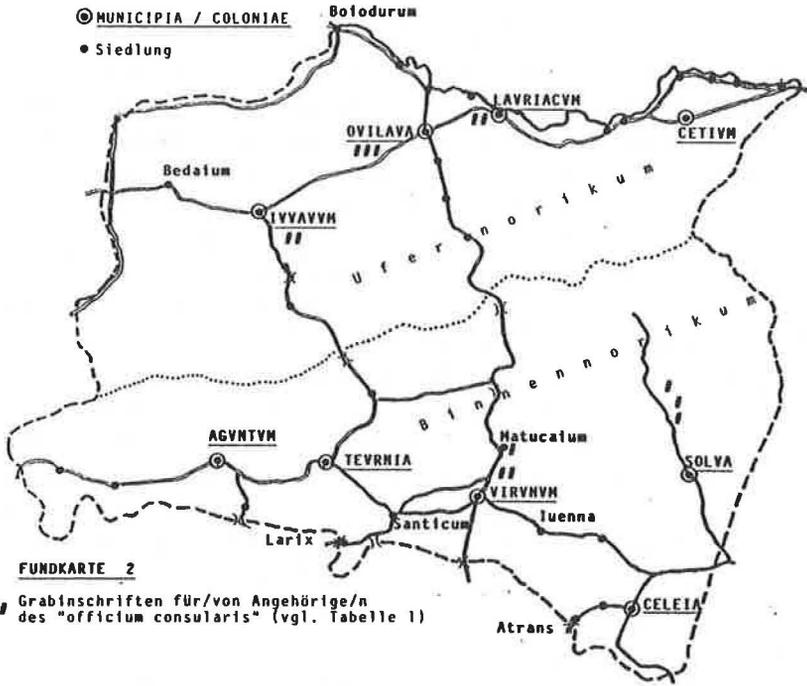
¹⁷ J. Fitz, *Benefiziarier in Noricum*, *SchvSt* 15/16 (1978/79) = Festschrift Modrijan 79–81, bes. 80.

¹⁸ G. Piccottini, *Eine Benefiziarierstation in Santicum-Villach*, in: *Neues aus Alt-Villach*, Jahrbuch des Stadtmuseums 22 (1985) 7–16, mit einer Liste der bisher in Kärnten gefundenen Benefiziarier (*bf. cos.*)-Inschriften. Es fehlt die Inschrift CIL 4820 = Tabelle 1, Nr. 39. Vgl. auch G. Piccottini, *Eine Benefiziarierlanzespitze aus Virunum*, *SchvSt* 15/16 (1978/79) = Festschrift Modrijan 167 ff.

¹⁹ Fitz (o. Anm. 17) 79.

²⁰ Fitz (o. Anm. 17) 79.

²¹ Fitz (o. Anm. 17) 79: „Die Amtsstelle von Celeia wurde bei der Reorganisation der Provinz aufgelöst, als das neue officium des Statthalters aufgestellt wurde“. Ob die Aufgaben der *bf. proc.* von denen der *bf. cos.* wirklich grundverschieden waren, wie Fitz behauptet, ist u. E. noch nicht erwiesen.



zuerst an der wichtigen Verbindungsstraße nach Italien (im Raum Larix) und später in Celeia zum Einsatz gelangt. Seine Dedikationen bilden zugleich den einzigen Beleg für die Versetzung eines Benefiziarers hierzulande. Unbekannt bleibt die in Norikum eingesetzte Gesamtzahl von *beneficarii*, sowohl für die Zeit des prokuratorischen als auch für die des legatorischen Statthalters.

Konkordanz ILLPRON-Indices : CIL III (und andere Werke) für Tabellen 1–3

ILLPRON	CIL III	ILLPRON	CIL III
33	14361	1030	5690
49	GER32	1058	PAR 5, 1955, 14
81	4861	1068	LIEF 26
95	5072	1211	5435
219	4776	1229	5510
361	4830	1414	14368 + 24
398	4820	1415	5449
400	4836	1531	5579
529	4860	1536	5580
549	GER 50	1550	5575
603	4787	1614	5154
660	GER 18	1639	5178
662	11482	1641	5180
678	PICCO 4	1646	5185
791	4812	1648	5187
863	5673, 11816	1649	5188
921	CSIR III/2, 38	1650	5189
984	5671	1761	5300
1022	5631	1895	5293
1026	11787	1947	11676

CSIR = Corpus Signorum Imperii Romani, Österreich.

GER = A. Gerstl, *Supplementum epigraphicum zu CIL III für Kärnten und Osttirol 1902–1961*, Diss. Wien 1961.

LIEF = N. Heger, *Römische Steindenkmäler aus der Pfarrkirche Liefening*, in: *1250 Jahre Kirche Liefening*, Salzburg 1982.

PAR = Pro Austria Romana.

PICCO = G. Piccottini (Landesmuseum für Kärnten, Klagenfurt; per litteras).

Tabelle 1

Angehörige des norischen Statthalterpersonals (*officium consularis*)
(vgl. Winkler (1971) 125 ff.)

Deckt sich der Fundort mit dem engeren Stadtbereich, so steht der volle Name des Munizipiums; liegt er außerhalb der Stadt, dann wird die abgekürzte Form <Vir> verwendet. Die Nummer in der letzten Spalte bezieht sich auf den ILLPRON-Index. Alle Daten sind n. Chr.

Zeichenerklärung: G = Grabinschrift, W = Weihinschrift + = Adressat, * = Steinsetzer, $\frac{\text{H}}{\text{A}}$ = pro salute eiusdem.

Nr.	Klass.	Name und	Dienstgrad	Datierung	Fundort ²²	Zitat
1	G+	Accius Maximus	<i>mil. leg. II Ital. frum.</i>		<Vir>	361
2	W	Ael(ius) Martius	<i>s. c. coh. I Ael. Brit.</i>	1. 2. 238	Virunum	791
3	G*	Ael(ius) Quartinus	<i>corn. leg. II Ital. p. f.</i>		Lauriacum	921
4	W $\frac{\text{H}}{\text{A}}$	[P.] Ae(lius) Finitus	<i>[bf.] cos.</i>		<Vir>	49
5	W	P. Ael(ius) Verinus	<i>bf. cos.</i>	200	<Vir>	660
6	W	P. Aelius Verinus	<i>bf. cos.</i>	213	Celeia	1614
7	W	C. Aemil(ius) Respectus	<i>bf. cos. leg. II Ital. p. f.</i>	15. 5. 209	<Vir>	33
8	W	M. Aurel(ius) Iustus	<i>bf. cos. leg. II Ital. p. f.</i>	217	Celeia	1650
9	G*	M. Aurel(ius) Sa[lv]ianus	<i>vet. leg. II Ital. p. f.</i>		<Sol>	1415
		<i>Severiana e[<i>x</i> st]ratore cos.</i>				
10	G*	M. Aurelius Secundinus	<i>mil. leg. II Ital. str. cos.</i>		<Vir>	400
11	G*	Aurelius Ursinianus	<i>immunis leg. II Ital.</i>		<Laur>	863
12	W	Vib. Cassius Victorinus	<i>bf. cos. leg. II Ital. p. f.</i>	215	Celeia	1646
		<i>Antoniniane</i>				
13	G+	[C]occeius Cupitus	<i>[mil.] leg. II Ital. adiutor [pri]nc. cos.</i>		Iuvavum	1068
14	G*	Cocc(eius) Proculus	<i>[bf. c]os.</i>		Iuvavum	1068
15	W	C. Creper(e)ius Dionisus	<i>bf. cos.</i>		<Vir>	549
16	W	Fl(avius) Tacitus	<i>s. c. alae Aug.</i>	1. 2. 238	Virunum	791
17	G+	C. Flore(ntinus) Florus	<i>eques al. Comag. pr. sin.</i>		<Sol>	1414
18	G+	Iul(ius) Exoratus	<i>lib. cos.</i>		Ovilava	1022
19	W	C. Licinius Bellicianus	<i>bf. leg. II Ital. p. f.</i>	13. 12. 211	Celeia	1648
20	W	G. [Li]cin(ius) Civilis	<i>bf. cos.</i>		<Vir>	219
21	G+	Papius Hilari[- -]	<i>veter. [ex bf.] cos. (?)</i>		Ovilava	1026
22	W	Restituti[u]s T]utor	<i>bf. cos. leg. II Ital. Antoninian.</i>	215	<Vir>	662
23	W	Rufi(us) Senilis	<i>bf. cos.</i>		Celeia	1649
24	W	M. Rustius Iunianus	<i>bf. cos. leg. II Ital. p. f.</i>	14. 5. 230	<Ovil>	1030
		<i>Severianae</i>				
25	W	C. Sabiniu[s] Alio Moderatus C. [f.]	<i>[bf.] cos. leg.</i>		<Vir>	678
		<i>[II I]tal.</i>				
26	G+	Secundinius Candidianus	<i>bf. cos.</i>		Ovilava	1022
27	G+	G. Sempro(nius) Secundinus	<i>libr. cos.</i>		<Sol>	1211
28	W	L. Sep[t(imius) T]ertinu[s]	<i>[bf.] l. II Ita[l.] p. [f.]</i>		<Cel>	1761
29	W	Q. Sextius Pullaenius	<i>bf. cos. leg. II Ita.</i>	192	Celeia	1639
30	W	Tul(lius) Iuvenis	<i>bf. cos. leg. II Ital. Antoninian.</i>	15. 5. 219	<Iuv.>	1536
31	W	[—] Turboni[us] Fuscinus	<i>[bf.] cos. leg. [II Ital.] p. f.</i>	201	<Iuv>	1058
32	W	M. Ulpius Acilianus	<i>bf. cos. leg. II Ital.</i>		Celeia	1641
33	G+	T. Ulpius Insequens	<i>vet. ex b. cos.</i>		<Vir>	529
34	W	Vind(ius) Verus	<i>bf. cos. leg. II Ital. p. f. Sever.</i>	15. 5. 226	<Iuv>	1550
35	W	Volcacius Martialis	<i>bf. cos.</i>		<Vir>	95
36	W	[-- Ma]rtinus	<i>bf. cos.</i>		<Vir>	CIL III 14366+1
37	W?	[--]nius [--]culus ²³	<i>(centurio) I[eg]. II Italic. fr.</i>		<Vir>	81
38	W	[--]ius Qui[nti]l[i]an[u]s	<i>bf. cos. leg. II Ital.</i>		<Cel>	1947
39	W	[--] <i>bf. cos. leg. II Ital. p. f.</i>		24. 6. 238	Virunum	398

Nach der Rangordnung zusammengestellt

<i>cornicularius</i>	1
<i>beneficiarius</i>	27*
<i>adiutores principis cos.</i>	1
<i>frumentarii</i>	2
<i>stratores</i>	2
<i>singulares</i> (s. Anm. 34)	1 – 3 (?)
<i>librarii consularis</i>	2
<i>immunes consularis</i>	1
<i>summus curator</i> (s. Anm. 34)	2 (?)

1.2.2 Angehörige fremder Truppen

Aus Norikum sind drei Militärgrabsteine und eine Weihinschrift erhalten (s. u. Tabelle 2), die Angehörige fremder Truppeneinheiten nennen. Zwei Legionare (Nr. 40 und 43), Claudius Tertius und [---] Lupianus, waren in der *Legio X Pia Fidelis*, mit Standquartier in Vindobona, eingeschrieben. Ebenfalls in Pannonien (Brigetio) stationiert war die *Prima Adiutrix* (Nr. 42), während die *Legio VII Gemina* (Nr. 41) nach kurzen Aufenthalten an der Donau- und Rheingrenze in Spanien ihr definitives Standlager bezog. Nun wissen wir zwar, daß der Einsatz von Sonderbeauftragten des statthalterlichen *Officium* grenzüberschreitend sein konnte, im allgemeinen jedoch in der Weise, daß das Stabspersonal aus einer legatorischen Provinz in eine benachbarte *provincia inermis* abkommandiert wurde²⁴. Allein die Tatsache, daß Norikum in der zur Diskussion stehenden Verwaltungsperiode bereits über eigene Legionare verfügte, würde einen Einsatz der vier genannten Chargen in diesem Zeitraum ausschließen. Bei den auf unseren Grabdenkmälern überlieferten Militärs handelt es sich vermutlich um norische Bürger, die hier ihre letzte Ruhestätte gefunden haben²⁵.

Im Falle des Masculinius Masculus (Nr. 42), dessen Weihaltar (für I. O. M.) in Tiffen — der Region der „norischen Eisenwerke“ — gefunden wurde, halten wir es aber für möglich, daß er in offizieller Mission, vielleicht als Kurier des pannonischen Statthalters, nach Virunum gekommen ist²⁶.

* Man beachte, daß in insgesamt vier Fällen (Nr. 14, 25, 28, 31) die Charge ergänzt wurde!

²² Über die Ausdehnung städtischer Territorien in Norikum und den Aussagewert der Meilensteine gehen die Meinungen auseinander. Zur Problematik und zu den neuesten Erkenntnissen s. G. Alföldy, *Die regionale Gliederung in der römischen Provinz Noricum*, in: *Raumordnung im Römischen Reich. Zur regionalen Gliederung in den gallischen Provinzen, in Rätien, Noricum und Pannonien* (hrsg. v. G. Gottlieb), München 1989, 37 – 55.

²³ Entgegen unserer früheren Lesung in ILLPRON-Ind. 81 halten wir jetzt die Auflösung *fr(umentarius)* für besser.

²⁴ So z. B. von Pannonien nach Dalmatien; s. J. Wilkes, *Dalmatia*, Cambridge 1969, 112 – 127.

²⁵ Winkler (1969) 131 f. macht auch hier keinen Unterschied zwischen Grab- und Weihinschrift und hält Clod(ius) Marianus für einen ins *Officium* des norischen Statthalters abkommandierten *frumentarius*.

²⁶ Einen solchen grenzüberschreitenden Auftrag dürfte auch C. Iulius Probus (ILLPRON-Ind. 1310) erfüllt haben, ist jedoch als *miles* nicht dem *Officium* des pannonischen Statthalters zuzurechnen.

Tabelle 2
Stabspersonal fremder Truppengattungen

40	G+	T. Claudius Tertius	<i>mil. leg. X g. p. f. bf. cos.</i>	Solva	1229
41	G+	Clod(ius) Marianus	<i>frumentarius leg. VII gem.</i>	<Iuv>	1531
42	W	C. Masculinius Masculus	<i>(centurio) leg. I Ad. fr.</i>	<Vir>	603
43	G*	[--] Lupianus	<i>dupl. leg. X g. ex(ceptor?) pr(incipalis?) pret(orii?)</i>	<Cel>	1895

1.2.3 Benefiziarier im Stab anderer Funktionäre

Werfen wir nun noch einen Blick auf einen dritten Personenkreis, bei dem es sich ebenfalls um Benefiziarier handelt, jedoch nicht um Angehörige des *officium consularis*.

Eine Sonderstellung nimmt Florius Praenestinus (Nr. 44) ein, der einem Militärtribunen zugeteilt war. Was ihn nämlich von allen übrigen genannten Chargen unterscheidet, ist die Tatsache, daß er die einzige uns bekannte Person bleibt, die evidentermaßen nach Ovilava abkommandiert wurde, vermutlich im Rahmen der vom Tribunen ausgeübten Militärverwaltung. Denn die in seiner Heimatstadt Terventum (Trivento) gefundene Grabinschrift nennt ausnahmsweise seinen Dienstort: *Obilab(is)* = Ovilavis. Nun kann u. E. dieser „Dienstposten“ allein nicht als Argument für eine herausragende Bedeutung (im Sinne einer Hauptstadt oder eines Verwaltungszentrums) des in Nachbarschaft zu Lauriacum befindlichen Gemeinwesens ins Treffen geführt werden, selbst dann nicht, wenn Praenestinus einem *tribunus laticlavius*, dem Stellvertreter des Legionskommandanten (Legaten), zugeteilt gewesen sein sollte. Was an seiner Stellung ist denn so auffallend oder herausragend gegenüber den Benefiziariern des Statthalters? Es bleibt also weiterhin ungeklärt, welche „Regierungsämter“ bzw. „Behörden“ nun tatsächlich von Virunum nach Ovilava verlegt worden sein sollen, um Ovilava zur neuen „Hauptstadt“ zu küren (vgl. Anm. 12). Jedenfalls müßten es solche Ämter gewesen sein, die zuvor — also noch unter dem Präsidialprokurator — der alten Residenz unterstellt waren²⁷. Das bestärkt uns in der Annahme, daß sich die Verfechter der sog. „Transfer-Hypothese“ (Betz und Winkler) nur auf jene drei aus Grabinschriften bekannten Offizialen in Ovilava, einen *librarius* (Nr. 18) und zwei *beneficiarii* (Nr. 21 und 26), gestützt haben können. Aber wie das Beispiel des Fabius Praenestinus deutlich zeigt: Nur wenn spezifische Angaben vorliegen, läßt sich der Ort der Berufsausübung einzelner Militär-/Zivilpersonen genauer bestimmen.

Wie immer die Neuverteilung des Stabspersonals in der Provinz vonstatten gegangen sein mag, sie wird am ehesten über Lauriacum in Richtung Ovilava erfolgt sein, somit über jene Zentralbehörden (vgl. unten 1.4), von denen aus der legatorische Statthalter diese seine Vertrauensleute zu den alten und neuen Dienststellen (Benefiziarierposten) entsandte. Die hierfür ausgewählten Chargen rekrutierte er aus der im Legionslager stationierten Truppe.

²⁷ Im übrigen besitzen wir aus jener Verwaltungsperiode für Virunum noch immer kein Zeugnis, welches die Anwesenheit einer (aus Pannonien abkommandierten) Ordonnanz bestätigen würde. Daß dem damaligen Statthalter sowohl in seiner Residenz als auch im Raum Celeia Benefiziarier bei der Ausübung seines Amtes behilflich waren, darf dennoch als sicher gelten.

Auch für den zweiten Benefiziarier, Iul(ius) Apricius (Nr. 45), läßt sich der „Dienstort“ lokalisieren. In seinem Fall gibt uns die Distinktion *praef(ecti)* den unmißverständlichen Hinweis, daß er zum Stab des *praefectus castrorum legionis* (Lagerkommandant) gehörte, also im Lager (*castra*) selbst oder zumindest innerhalb des Lagerterritoriums von Lauriacum eingesetzt war²⁸.

Tabelle 3
Benefiziarier im Stab anderer Funktionäre

44	G+	P. Florius P. f. Praenestinus	<i>mil. legion. in Norico Ael. Obilab. bf. trib.</i> (Terventum) CIL IX 2593
45	G+	Iul(ius) Apricius	<i>mil. leg. II Ital. bf. praef.</i> Lauriacum ILLPR. 984

1.3 Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten

Neben dem Statthalter und seinem Officium stoßen wir in den Provinzen auch auf eine Anzahl von Verwaltungsbeamten, die dem Kaiser direkt unterstellt waren. Mit diesen für Norikum bezeugten Reichsbeamten hat sich Winkler eingehend beschäftigt und auch ein Verzeichnis ihres Hilfspersonals vorgelegt. Folgende Verwaltungsposten sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Virunum zu lokalisieren:

Der norische Finanzprokurator, der Distriktsbeamte für die fünfprozentige Erbschaftssteuer (*procurator vicesimae hereditatum*)²⁹, der *praefectus vehiculationis* („Postdirektor“) sowie die *conductores ferrariarum Noricarum* (Bergwerksverwalter). Rechnet man auch noch den örtlichen Polizeiposten aus der Benefiziarierstation (vgl. Nr. 39 aus Tabelle 1) des legatorischen Verwaltungssektors hinzu, so ist man versucht, Virunum als kaiserliches „Verwaltungszentrum“ einzustufen. Es gleichzeitig als „Provinzhauptstadt“³⁰ zu klassifizieren, welcher Titel für die erste Verwaltungsperiode gewiß seine Berechtigung hat, halten wir nach dem derzeitigen Kenntnisstand für spekulativ. Nach Alföldy aber verdiene Virunum aufgrund der Tatsache, daß „most departements remained at Virunum as before“, die Bezeichnung „provincial capital“³¹. Nun mögen die oben zitierten Büros der Finanz- und Wirtschaftsverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen — wenn damit definiert — zum Bild einer „Hauptstadt“ passen. Viel mehr als eine Vermutung kann aber diese Interpretation nicht sein, zumal sie andere Kriterien wie den Provinziallandtag (*concilium*), den die Forschung im allgemeinen mit dem Vorort (modern „Hauptstadt“) einer Provinz in Verbindung setzt, außer Betracht läßt. Bislang fehlen für eine Lokalisierung des norischen Landtages die archäologischen wie epigraphischen Hinweise, doch

²⁸ So auch Winkler (1971) 129.

²⁹ Winkler (1969) 140 f. und andere (zitiert bei Winkler [1969] 141 Anm. 25) ergänzen hier einen Beamten für die „fünfprozentige Freilassungssteuer“ (*XX libertatis*). Wir folgen der alten, auch von Alföldy (1974) 115 Anm. 80 übernommenen Lesung der CIL-Edition (III 4827 = ILLPRON-Ind. 566).

³⁰ Zwar verwenden viele Gelehrte diesen Ausdruck, verzichten jedoch im allgemeinen auf eine Definition. Soweit aus dem Kontext ersichtlich, ist damit zumeist das Verwaltungszentrum einer Provinz und zugleich die offizielle Statthalterresidenz (Amtssitz des Statthalters) gemeint.

³¹ Alföldy (1974) 161.

könnten hier gezielte Ausgrabungen weiterhelfen und zeigen, ob der in Virunum vermutete Kaiseraltar tatsächlich dort gestanden ist³².

Den epigraphischen Quellen ist leider auch nicht zu entnehmen, wie groß die Anzahl der Offizialen in der „Hauptstadt“ oder auch in den übrigen norischen Städten war. Ebenso wenig sind wir über eine allfällige Kooperation zwischen beiden Verwaltungssektoren unterrichtet. Aus diesen Gründen wird die Einschätzung und Bewertung einzelner, in Inschriften sporadisch auftauchender Verwaltungsorgane in gewisser Weise stets hypothetisch bleiben.

Auch der anderen, ebenfalls von Alföldy vertretenen These (vgl. oben 1.1), wonach Virunum eine von zwei „offiziellen Residenzen“ des Statthalters gewesen sei, stimmen wir nicht zu. Möglicherweise hatte der norische Legat hier seinen bevorzugten Aufenthaltsort und vielleicht war in Virunum das Provinzialarchiv untergebracht; solange wir alle diese Fragen nicht beantworten können, gibt es keinen hinreichenden Grund, Virunum als zweites, „ziviles Hauptquartier“³³ des Gouverneurs zu bezeichnen. Weder die (nur vorübergehende?) Anwesenheit zweier Gardesoldaten, die am 1. Februar 238 n. Chr. (vgl. oben Nr. 2 und 16) für *Victoria Aug(usta)* einen Altar stifteten³⁴, noch die erwähnte Benefiziarierstation im Zollfeld können diese Ansicht untermauern. Im übrigen weiß Alföldy selbst keine Gründe anzuführen, weshalb der spätantiken, funktionellen Trennung der Statthalterschaften in eine selbständige Militär- und Zivilverwaltung bereits eine lokale Separation mit jeweils zwei Hauptquartieren vorausgegangen sein soll.

1.4 Zur Funktion des Praetorium und der Principia

Principia und Praetorium bildeten den axialen Mittelpunkt der römischen Auxiliär- und Legionslager. Archäologische Untersuchungen haben ergeben, daß die Stabsgebäude (*principia*) auch „Amts- und Verwaltungslokale“ beherbergten³⁵. Nicht restlos geklärt ist, inwieweit auch in den einzelnen Praetoria, d. h. sowohl im Kommandantenhaus innerhalb

³² Vgl. dazu J. Deininger, *Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des 3. Jh. n. Chr.*, München 1965, 115 f. G. Piccottini (nach mündlicher Auskunft) glaubt, auf einem Luftbild von Virunum die Position des Altars bestimmen zu können.

³³ Diesen Ausdruck scheint erstmals Betz (1956) 29 in die Diskussion eingeführt zu haben; er schreibt: „Mit dieser Stellung Ovilavas als ziviles Hauptquartier dürfte auch seine schon S. 20 erwähnte Erhöhung zur Kolonie zusammenhängen“.

³⁴ Die Interpretation der als *S(---) C(---)* einer Ala bzw. Kohorte bezeichneten Chargen ist u. E. noch nicht entschieden. Zuletzt hat M. Speidel (*Römisches Österreich* 1 [1973] 53 ff.) den Vorschlag Dessaus aufgegriffen und sich für eine Lesung als *s(ummus) c(urator)* ausgesprochen. Daß damit „ein wesentlich sinnvollerer Zusammenhang“ (55) hergestellt sei als durch eine Dedikation seitens der *s(ingulares) c(onsulares)*, klingt etwas übertrieben. Wenn die Stifter einer Siegesgöttin huldigen, dann könnte dies ebensogut auf einen siegreichen Polizeieinsatz durch die Leibwache des Statthalters hindeuten.

³⁵ Zur langjährigen Diskussion um die Begriffe *praetorium* und *principia* s. R. Fellmann, *Die Principia des Legionslagers Vindonissa und das Zentralgebäude der römischen Lager und Kastelle*, Brugg 1958, 75–92; ders., *Principia — Stabsgebäude* (Kl. Schriften zur Kenntnis der röm. Besetzungsgeschichte Südwestdeutschlands, Nr. 31) Stuttgart 1983, 15 ff. und Abb. 9. Weiters zur räumlichen und funktionalen Gliederung der Principia A. Johnson, *Römische Kastelle des 1. und 2. Jh. n. Chr. in Britannien und in den germanischen Provinzen des Römerreiches*, Mainz 1987, 123 ff.

des Lagers (vgl. unten Tabelle 4) wie im Statthalterpalast vor den Lagermauern neben Wohn- und Repräsentationsräumen überdies Verwaltungsbüros untergebracht waren. Die Tatsache, daß der Kanzleivorstand des Provinzlegaten den Titel *princeps praetorii* führte, scheint freilich für eine Präsenz von Kanzleipersonal ebenso in diesen Gebäuden zu sprechen. Wenn sich nun, wie die neuesten Beobachtungen von Ioan Piso (s. dessen Beitrag in diesem Band) zeigen, die prätorischen Legaten stets *intra leugam* einen prunkvollen Palast errichten ließen, um dort — so unsere Vermutung — unter Mitwirkung des Stabspersonals (*officium*) die wichtigsten Amtsgeschäfte einschließlich der Jurisdiktion abzuwickeln, dann sehen wir darin Grund genug, diese beiden baulichen Einrichtungen der Principia und des Statthalterpalastes mit dem „legatorischen Hauptquartier“ gleichzusetzen, somit als jene „Zentralbehörde“ zu verstehen, welche die legatorische Militär- und Zivilverwaltung durchzuführen hatten.

Ein Teil des Stabspersonals war bekanntlich zu den Außenstellen (*stationes*) abkommandiert. Berittene Stabsoffiziere mögen für eine regelmäßige Nachrichtenverbindung gesorgt haben, was jedoch den Gouverneur nicht daran hindern sollte, gelegentlich selbst in die Provinz zu reisen, um dort wohl auch den Vorsitz des Provinziallandtages zu übernehmen. Gewöhnlich werden die Statthalter bei ihren Inspektionsreisen³⁶ in den *hospitia*³⁷ der Provinzstädte Quartier bezogen haben. Daneben mag ihnen aber auch das Praetorium des obersten kaiserlichen Verwaltungsbeamten, des Finanzprokurators, zur Verfügung gestanden sein. Sollten sie aber in den „Hauptstädten“ tatsächlich, wie vielfach vermutet, ein eigenes Wohngebäude besessen haben, so hielten wir es dennoch für verfehlt, daran bereits die Existenz eines „zivilen Hauptquartiers“ zu knüpfen, wie dies Alföldy und Dietz für Norikum bzw. Rätien in Erwägung ziehen. Weder in Augsburg noch in Virunum kann nach den bisherigen Grabungsbefunden von einem solchen offiziellen Amtssitz der Legaten die Rede sein.

Tabelle 4
Die legatorischen Verwaltungsbehörden

CASTRA

(I)	PRINCIPIA militärisches Hauptquartier mit dem Lagerpräfekten und dem Militärtribunen	PRAETORIUM Wohnhaus des stellvertretenden Legionskommandanten
(II)	PRAETORIUM / STATTHALTERPALAST (<i>intra leugam</i>) Ziviles Hauptquartier und offizieller Amtssitz sowie Wohnhaus des Legaten. <i>Officium consularis</i> unter dem <i>princeps praetorii</i> .	
(III)	STATIONES BENEFICIARIORUM Externe Verwaltungskanzleien und Sicherheitsposten	

³⁶ Z. B. m. A. Johnson (o. Anm. 35) 152 ff. widmet ihre Aufmerksamkeit ausschließlich den Praetoria der Hilfstruppenkastelle, die für unsere Problematik wenig aussagen, zumal die Hilfstruppenkommandeure keine vergleichbaren Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hatten.

³⁷ Vgl. Plin., *ep.* 81, der von einer solchen Lokalität für Amtsgeschäfte in Prusa berichtet.

1.5 Zur Situation in den übrigen prätorischen Provinzen, insbesondere in Rätien, und die Problematik der Statthalterinschriften

Hinsichtlich der Lokalisierung des Statthaltersitzes mag ein Blick in die übrigen prätorischen Provinzen schon deswegen ratsam erscheinen, als sich dadurch — ohne eine Sonderregelung für Norikum von vornherein ausklammern zu wollen — die Möglichkeit einer Analogie zu den norischen (und auch rätischen) Verhältnissen ergeben könnte. Zunächst zur Nachbarprovinz Rätien, wo eine vergleichbare Situation feststellbar ist. Kennzeichnend für beide Donauprovinzen, Norikum und Rätien, ist die Änderung ihres Provinzialstatus als Folge der Stationierung einer Legionsarmee und die Errichtung eines Standlagers am Donaulimes. Der Umstand, daß die Vorstadt von *Castra Regina* (dem Standquartier der *Legio III Italica*) offenbar nie das Selbstverwaltungsrecht erlangt hat, dürfte die meisten Gelehrten dazu verleitet haben, die legatorischen Verwaltungsbehörden am alten Residenzort des Prokurators, d. h. in *Augusta Vindelicum*, zu lokalisieren³⁸. Hinzu kommt eine im Vergleich zu Regensburg größere Anzahl von Statthalterinschriften, welches Zahlenverhältnis (4:2) diese These ebenfalls begünstigt haben mochte³⁹. Allein die vorhandenen, in die Prinzipatszeit gehörenden epigraphischen Denkmäler aus Augsburg, das sind eine Bau- (WI 27), zwei Kaiserkult- (WI 24 und 28) und eine Weihinschrift (WI 20), sprechen bei genauerer Betrachtung weder sachlich noch logisch für, aber freilich auch nicht gegen einen legatorischen Amtssitz in diesem Munizipium⁴⁰. Hier drängt sich nun aber die generelle Frage auf, inwieweit denn die Statthalterinschriften überhaupt etwas über den offiziellen Amtssitz ihrer Stifter auszusagen vermögen.

Sofern wir uns auf konkrete epigraphische Anhaltspunkte, etwa die Erwähnung des Statthalterpalastes oder anderer zur Residenz gehörender Einrichtungen, stützen können und auch der antike Aufstellungsort einer (Bau-)Inschrift durch ihre Fundlage (in situ) eindeutig feststeht, bedarf es für den Nachweis einer Residenz keiner weiteren Indizien. Nun sind aber diese Fälle, wie wir wissen, die Ausnahmen; denn die überwiegende Mehrheit der Statthalterinschriften nennt keine baulichen, dem Gouverneur zugedachten Einrichtungen. Trotzdem scheinen die Kaiserkult-, Bau- und Weihinschriften charakteristische Elemente zu enthalten, die uns in der vorhin gestellten Frage weiterhelfen können. Tabelle 5 umfaßt eine Liste solcher Statthalterweihungen aus den prätorischen Provinzen⁴¹. Wir

³⁸ Zusammenfassend H.-J. Kellner, *Augsburg, Provinzhauptstadt Raetiens*, ANRW II 5, 2, 690 ff. mit der wichtigsten Literatur.

³⁹ Kellner (o. Anm. 38) 705, der unter Hinzuzählung auch der spätantiken Inschriften von einem Verhältnis 8:2 ausgeht, scheint sich ganz auf die statistische Bewertung zu verlassen, wenn er schreibt: „Von den späteren Statthalterinschriften stammen acht aus Augsburg — das ist fast die Hälfte — und nur (!) zwei aus Regensburg.“ Auf dieses Zahlenverhältnis stützte sich auch schon K. Dietz, *Regensburg zur Römerzeit*; mit Beiträgen von K. Dietz, S. Rieckhoff-Pauli u. K. Spindler, Regensburg 1979, 84, der ebendort anmerkt: „Auch sonst sind in unserem (scil. Regensburger) Stadtgebiet bisher in der Mehrzahl gewöhnliche Soldaten und Büroleute (officiales) der niederen Kanzleien des Militärtribuns und Lagerpräferkten inschriftlich belegt.“

⁴⁰ An dieser unserer Beurteilung würde sich auch nichts ändern, sollte die Bauinschrift des Valerius Venustus (WI 32) doch in die vordiokletianische Zeit zu datieren sein (vgl. Kellner [o. Anm. 38] 704).

⁴¹ Unsere Tabelle erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; sie berücksichtigt lediglich das aus den bisher publizierten Statthalterfasten einschlägige Inschriftenmaterial. Kaiserkultinschriften und Widmungen, die als Bauinschriften einzustufen sind, haben wir bewußt ausgeklammert.

sind der Überzeugung, daß diesen ein ähnlicher Aussagewert zukommt wie den eingangs besprochenen Benefiziarieraltären. Gab es denn nicht auch für die kaiserlichen Legaten offizielle Anlässe, dem obersten Reichsgott I. O. M. und/oder der Iuno und der Minerva Altäre zu stiften? Anlässlich ihres Amtsantrittes etwa, oder beim Geburtstag des Kaisers, bei den verschiedenen Jahrestagen der Thronbesteigung u. a. m.

Von zwei Ausnahmen (Inscription aus Cuicul, Numidien, und Inscription aus Philadelphia, Arabia) abgesehen, stammen alle Jupiter-Weihungen aus jenen Orten, welche die Forschung für den offiziellen Amtssitz der legatorischen Statthalter hält. Beruht dies auf einem Zufall der Überlieferung, — nicht an allen Orten wurden flächenmäßig vergleichbare Ausgrabungen durchgeführt —, oder gar auf einem Zirkelschluß, indem man die Anzahl der Inschriften eines bestimmten Fundortes nur aus einer dort vermuteten Residenz des Statthalters erklären zu müssen glaubte? Gewiß nicht, denn in allen vier Städten, d. h. in Apulum, Lauriacum, Lambaesis und Aquincum, sind noch Baureste der dortigen Legionslager bzw. Statthalterpaläste vorhanden. Zeigt also der vorliegende Befund nicht doch ein homogenes Bild im Sinne von: Legionslager + Praetorium = Amtssitz = häufiger Standort von I. O. M.-Weihungen? Wir geben zu, daß im Grunde allen Statthalterweihungen ein offizieller Charakter anhaftet, einerlei ob sie den Staatsgöttern oder einheimischen Numina gewidmet sind. Das gilt also auch für den Jupiter-Altar aus Cuicul, den der numidische Legat *cum filio* gestiftet hat. Doch kann auch die Inscription aus Philadelphia (Amman) den Eindruck nicht verwischen, daß Weihinschriften für den obersten römischen Reichsgott bzw. die kapitolinische Trias sich um die Statthalterresidenz konzentrieren. Wenn diese unsere Beobachtung zutrifft, weshalb sollte man dann für Norikum, das zudem zwei — wohl nicht zufällige — vergleichbare Dedikationen aus Lauriacum⁴² aufzuweisen hat, und letztlich auch für Rätien nicht von den gleichen Voraussetzungen bzw. Erwartungen ausgehen? Das römische Verwaltungskonzept war gewiß durch große Flexibilität und damit Anpassungsfähigkeit an regionale, strategische wie politische Erfordernisse gekennzeichnet. So besehen hat der sich für Norikum anbietende Analogieschluß natürlich keine volle Beweiskraft, wohl aber eine hohe Wahrscheinlichkeit. Andererseits würde aber auch eine Statthalterweihung für I. O. M. aus Augsburg unserer These nicht widersprechen und Rätien zum Ausnahmefall stempeln.

Es fällt auf, daß die von Alföldy für Norikum postulierte Einrichtung zweier Statthalterresidenzen (für die Militär- und Zivilverwaltung) auch für Rätien in Betracht gezogen wird. So lesen wir bei Dietz⁴³: „Man kann gerade dafür, daß nach 172 n. Chr. die Provinzverwaltung nicht an den Legionsort Regensburg verlegt wurde und man vielmehr die sicher bisweilen recht lästige und umständliche Trennung der obersten zivilen und militärischen von den mittleren und unteren militärischen Behörden in Kauf nahm, am besten auf das Festhalten an eine altbewährte Tradition verweisen.“ Ähnlich urteilt Overbeck⁴⁴, der ebenfalls nur „Teile des Verwaltungsstabes in Castra Regina“ vermutet. Damit

⁴² Aus unerklärlichen Gründen hat Winkler (1981) 36 f. bei seiner Auflistung der antiken Zeugnisse für Lauriacum diese beiden Statthalterinschriften nicht berücksichtigt, obschon er ihren Fundort (Winkler [1969] 100 und 102) „im Lager“ nie in Frage gestellt hat.

⁴³ K. Dietz, *Einrichtung und Verwaltung der Provinz Rätien bis auf Kaiser Marc Aurel*, in: *Die Römer in Schwaben*, Stuttgart 1985, 85.

⁴⁴ B. Overbeck, *Rätien zur Prinzipatszeit*, ANRW II 5, 2, 685.

wird unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß der rätische Statthalter sein *Officium* oder zumindest sein höheres Stabspersonal in Augsburg und nicht in Regensburg zusammengezogen hat, um von dort aus die Zivilverwaltung des Landes zu organisieren. Haben wir es hier vielleicht wieder mit einer Überinterpretation und einer Fehleinschätzung der epigraphischen Quellen zu tun wie im Falle Ovilavas bzw. Virunums? Offensichtlich, denn Dietz argumentiert an anderer Stelle wie folgt⁴⁵: „Wird man der Tatsache, daß in Augsburg ein entlassener Fahnenträger (*veteranus ex signifero*) und ein Adlerträger (*aquilifer*) der 3. italischen Legion bezeugt sind, noch wenig Gewicht beimessen, so beweisen die dortigen Schreibstubenkkräfte im Prinzipalarang (ein *librarius consularis*, ein *exactus consularis*, dazu mindestens ein ehemaliger *beneficiarius consularis*) eindeutig (!), daß der Sitz der etwa 100 Personen starken Kanzlei des Statthalters (*officium consularis*; ...) nicht Regensburg, sondern Augsburg war.“

Die Beweiskraft der von Dietz zitierten *Principales* gerät jedoch bei näherem Hinsehen rasch ins Wanken. Denn einmal zeigt es sich, daß wir von diesen vier hochrangigen Gehilfen des Legaten im Grunde nicht mehr kennen als deren Grabdenkmäler. Doch enthalten Grabinschriften, von bestimmten Ausnahmen einmal abgesehen, gewöhnlich keine konkreten Hinweise auf die Lokalität militärischer oder ziviler Dienststellen. Da in unserem Fall jeweils nur die engeren Familienangehörigen für die Errichtung der Grabmäler verantwortlich zeichnen, wird man Augsburg als Wohnsitz bzw. als Heimatgemeinde zu verstehen haben: T. Flavius Martialis für seinen Bruder T. Flavius Clemens (*exactor*) und für seine Eltern; Iulia Paterna für ihren Sohn Iulius Amandus (*librarius*); Secundia Servata für ihren Gatten Iulius Macrianus (*beneficiarius*) sowie ihren Sohn und ihre Tochter. Wir wollen aber nicht die Möglichkeit ausschließen, daß diese Offizialen in der Hauptstadt Kanzleidienst verrichtet haben. Doch warum sollte dafür nur das „Hauptquartier“ des Legaten in Frage kommen? Zweitens wurde bis heute in Augsburg kein statthalterliches *Praetorium* mit den Räumlichkeiten einer Stabskanzlei ausgegraben. Selbst wenn nun dort eine Palastanlage zum Vorschein käme, müßte erst geklärt werden, ob es sich nicht um das Amtsgebäude des kaiserlichen Finanzprokurators handelt. Und drittens unterstreichen auch die beiden Denkmäler für Kaiser Elagabal und für Probus (s. Tabelle 5, Rätien), daß Augsburg eher Konzilsort und Kaiserkultzentrum war, nicht aber offizieller Amtssitz des Statthalters.

Tabelle 5

Statthalterweihungen aus den prätorischen Provinzen (ohne Kaiserkultinschriften)

Stadt	I. O. M.	andere Götter	einheimische Gottheit	Zitat
ARABIA Amtssitz: Bostra				
Philadelphia	<i>I. O. M. Conservatori</i>			PIR A 338
Philadelphia			Νύμφαις καὶ Μούσαις	PIR C 826

⁴⁵ Dietz (o. Anm. 39) 84; zu den Inschriften s. G. Winkler, *Die Statthalter der römischen Provinzen Raetien unter dem Prinzipat*, München 1971, 93 ff.

DACIA SUPERIOR/DACIA APULENSIS Amtssitz: Apulum

Apulum	<i>Iovi Statori</i>	ST 20
Apulum	<i>Sarapi Aug.</i>	ST 27
Apulum	<i>Fortunae Aug.</i>	ST 36
Germisara	<i>Nymphis</i>	ST 28

NORICUM Amtssitz: Lauriacum

Cetium	<i>D(eo) N(eptuno) [aq]uarum [po]tenti</i>	ILLPR. 892
Lauriacum	<i>I. O. M. Iunoni reg. Minervae Aug. ceterisque d. d.</i>	ILLPR. 968
Lauriacum	<i>I. O. M.</i>	ILLPR. 967

NUMIDIA Amtssitz: Lambaesis

Aquae Flavianae	<i>Nymphis</i>	THO 173
Ciucul	<i>I. O. M.</i>	THO 211
Lambaesis	<i>Iovi depulsori Genio loci</i>	THO 191
Lambaesis	<i>Iovi Optimo Maximo Iunoni reg. Miner. Aug. et ceteris dis deabusq. im.</i>	THO 219
Lambaesis	<i>I. O. M. ceterisq. diis deabusq. immortalib.</i>	THO 221
Lambaesis	<i>Deo invicto Mithrae</i>	THO 191
Lambaesis	<i>Hygiae</i>	THO 193
Lambaesis	<i>Aesculapio et Hygiae</i>	THO 217
Lambaesis	<i>[Aquis Sin]nessanis</i>	THO 193

PANNONIA INFERIOR Amtssitz: Aquincum

Aquincum	<i>I. O. M. et Laribus militaribus</i>	DO 41, 5
Aquincum	<i>I. O. M. et dis deabusq.</i>	DO 43, 4
Aquincum	<i>Iovi Iunoni Minervae</i>	DO 50, 1
Aquincum	<i>I. O. M.</i>	DO 55, 2
Aquincum	<i>Dis Conservatoribus</i>	DO 42, 2
Aquincum	<i>Neptuno</i>	DO 42, 3
Aquincum	<i>[Di]s militaribus [s]alutaribus</i>	DO 43, 1
Aquincum	<i>Dis et Genio provinciae Pannoniae</i>	DO 52, 1
Aquincum	<i>Fortunae huius loci</i>	DO 52, 2
Aquincum	<i>Minervae Victrici</i>	DO 52, 3
Aquincum	<i>Iunoni Caelesti</i>	DO 55, 1
Aquincum	<i>Deo Invicto Mitrae</i>	DO 57, 1
Aquincum	<i>Urbi Romae</i>	DO 58, 2
Aquincum	<i>[---?] [---?] Aug. ceterisque Dis huiusce loci</i>	DO p.48, B
Sopianae	<i>Virtuti et Honori</i>	DO 54, 1
Kisigmand	<i>Nymphis[s]</i>	DO 33, 1

RAETIA Amtssitz: Castra Regina

Aug. Vind.	<i>Mercurio</i>	WI 20
Aug. Vind.	<i>Deo p[atrio] Soli Ela[gabalo] = Kaiserkult (?)</i>	WI 24
Lauingen	<i>[---] et Apollinis Granni</i>	WI 26

Legende:

PIR = Prosopographia Imperii Romani

THO = B. E. Thomasson, *Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diocletianus*, Lund 1960

DO = A. Dobo, *Die Verwaltung der römischen Provinz Pannonien von Augustus bis Diocletianus*, Amsterdam 1968

WI = G. Winkler, *Die Statthalter der römischen Provinz Raetien unter dem Prinzipat*, BVBl 36 (1971) 50–101; 38 (1973) 116–120; vgl. K. Dietz, *Inschriften rätischer Statthalter aus Augsburg*, in: *Die Römer in Schwaben*, Augsburg 1985, 98 ff.

Freilich gehen auch wir von einer Unterteilung des prätorischen Verwaltungsapparates in zwei Gruppen aus: Auf der einen Seite die Mitarbeiter (*officium*) und engsten Berater (*comites*) des Statthalters in dessen Stabsgebäude, und auf der anderen Seite die Organe des militärischen Hauptquartiers mit dem Lagerpräfekten und den Militärtribunen samt Kanzleipersonal. Diese Trennung zwingt uns jedoch nicht, das „zivile Hauptquartier“ in die Hauptstädte, d. h. nach Augsburg oder Virunum, zu verlagern. Es scheint fast so, daß die für Rätien vorliegenden Erklärungsmodelle auf der Prämisse aufbauten, daß der prätorische Amtssitz an eine Zivilsiedlung im Range eines Munizipiums oder einer Kolonie gebunden gewesen sei, welche Annahme jedoch durch das Beispiel Aquincum leicht zu widerlegen ist. Dort hatte nämlich der Provinzgouverneur zwischen 103 und 107 n. Chr. im Nahbereich (*intra leugam*) des Legionslagers seine Residenz aufgeschlagen, während die benachbarte Zivilstadt erst im Jahre 124 n. Chr. das Munizipalrecht erhielt.

Wenn also allem Anschein nach Rätien keinen Sonderfall hinsichtlich seiner Verwaltungsorganisation darstellt, dann müßte dieses Bild auch irgendwie mit dem archäologischen Befund in Einklang zu bringen sein. Wir halten es für ganz unwahrscheinlich, daß Regensburg keinen Statthalterpalast besessen haben soll. Vermutlich haben die Archäologen allein mangels epigraphischer Indizien bislang gezögert, einen der dort freigelegten Gebäudekomplexe dem Praetorium zuzuweisen. Ioan Piso hingegen (s. seinen Beitrag im vorliegenden Band) glaubt ihn bereits lokalisieren zu können, und zwar innerhalb jener Zone, die sich im Umkreis von ca. 2,2 km um das Legionslager erstreckte. Nach Ausweis einiger Inschriften, in denen von Bewohnern *intra leugam consistentes* die Rede ist, dürfen wir sie als „Leugenzone“ bezeichnen. Das Verblüffende liegt nun aber darin, daß der Amtssitz des prätorischen Legaten offensichtlich in allen Provinzen diesem wohl auch sakralrechtlich bedeutsamen Lagerterritorium eingegliedert war. Diese Maßnahme könnte auf die besonderen Verwaltungsagenden des Statthalters, namentlich die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit, sowie auf seinen militärischen, aus dem Legionslager abkommandierten Mitarbeiterstab zurückzuführen sein.

1.6 Zusammenfassung

Wenn wir die Erörterungen des ersten Abschnittes resümieren, so ergibt sich aus unserer Sicht für Norikum folgendes: Mit dem Eintreffen des ersten kaiserlichen Legaten bildete zunächst Albing, danach das Standlager von Lauriacum den offiziellen Amtssitz des norischen Statthalters. Zugleich wurde über die Provinz (vgl. Tabelle 5) ein Netz von Außenposten gelegt, die den verkehrs- und sicherheitspolitischen Aufgaben dienten. Virunum konnte seine Position als „Verwaltungszentrum“ durch die Ansiedlung der neuen kaiserlichen Verwaltungsbüros behaupten, wohingegen Ovilava — nach den vorhandenen Zeugnissen zu schließen — keine für die legatorische und ebensowenig für die kaiserliche Verwaltung zentrale Rolle gespielt haben dürfte. Ob der am Rande des norischen Legionslagers errichteten Zivilstadt Lauriacum bereits „von Anbeginn die Funktion der Provinzhauptstadt zugehört“⁴⁶, muß mangels weiträumiger archäologischer Gra-

⁴⁶ H. Ubl, *Legio II Italica — Geschichte der Lauriacenser Garnisonstruppe*, MMVLaur 21 (1983) 20. Ob im neuen Standlager von Lauriacum „nur geringe Möglichkeiten für die Unterbringung ziviler Ämter, die von der alten Provinzhauptstadt Virunum an die Donau verlegt worden waren, bestanden“ (Winkler [1979] 360),

bungen und schlüssiger epigraphischer Belege vorerst unbeantwortet bleiben. Wir halten es jedoch für sehr wahrscheinlich, daß auch Lauriacum von Kaiser Caracalla, dem ja die Nachbargemeinde Ovilava den Titel einer Kolonie verdankt, das Stadtrecht erhielt⁴⁷. Seit der Stationierung der 2. Italischen Legion befand sich in Lauriacum jene administrative Zentralbehörde, die wir als „legatorisches Hauptquartier“ der Provinz bezeichnen und die mit dem offiziellen Amtssitz des Statthalters gleichzusetzen ist. Norikum und Rätien sind nur insofern als Sonderfall zu betrachten, als sich durch die Einrichtung der Statthalterkanzlei in den beiden grenznahen Legionslagern eine schärfere Trennlinie zwischen den legatorischen und kaiserlichen Verwaltungsbehörden ergab als in den übrigen prätorischen Provinzen, wo diese offenbar an einem Ort vereinigt waren. Nach der bisherigen Evidenz ist von folgender Disposition der norischen Verwaltungsorgane auszugehen:

Tabelle 6
Verwaltungsstruktur der prätorischen Provinz Norikum⁴⁸

(A)		
Sitz des Statthalters		
(legatorisches Hauptquartier)		
in:	LAVRIACVM	
		(B)
		Sitz der kaiserlichen Verwaltungsbehörden
Außenposten:	VIRVNVM	
	(Provinzhauptstadt)	
<i>s(ummu)s c(urator) vel</i>		<i>procurator</i>
<i>s(ingularis) c(onsularis)</i>		<i>praef. vehic.</i>
(Nr. 2, 16, s. Anm. 34)		<i>proc. XX hered.</i>
<i>bf. cos.</i> (Nr. 39)		<i>conductores ferr. N.</i>
		<i>censitor prov. Nor. (?)</i>
		<i>advocatus fisci (?)</i>
		(Zollbehörde)

kann nicht als erwiesen gelten. Zu Umfang und Besetzung der beiden Lager s. jetzt K. Genser, *Der österreichische Donaulimes in der Römerzeit*, Wien 1986, 168 ff. und 137 ff. (RLiÖ 33).

⁴⁷ Zur Frage des Stadtrechts und der vorhandenen Inschriftenfragmente s. E. Weber, *Zur Rechtsstellung der Zivilstadt von Lauriacum*, in: *Lorch in der Geschichte* (hrsg. R. Zinnhobler), Linz 1981, 37–56.

⁴⁸ In unser Verzeichnis wurden nur jene Benefiziarierposten und Zollstationen aufgenommen, die sich einer namentlich bekannten Siedlung bzw. Stadt zuordnen lassen. Vgl. Alföldy (1974) 252 f. und Winkler (1969) 124 ff. und 149 ff.

		Zollstationen:
<i>bf. cos.</i> (Nr. 38)	ATRANS	<i>statio Atrantina</i>
<i>bf. cos.</i> (Nr. 30, 34)	BEDAIUM	<i>statio Esc(ensis)</i>
<i>bf. cos.</i> (Nr. 24)	BOIODURUM	<i>statio Boiodurenis</i>
<i>bf. cos.</i> (Nr. 6, 8, 12, 19, 23, 29, 32)	CELEIA	
<i>bf. cos.</i> (Nr. 35)	IUENNA	
<i>bf. cos.</i> (Nr. 31)	IUVAVUM	
<i>bf. cos.</i> (Nr. 5, 15, 22)	LARIX	<i>statio Bilachiniensis</i>
	LONCIUM	<i>statio ...</i>
<i>bf. cos.</i> (?)	OVILAVA	
<i>bf. trib.</i> (Nr. 44; nicht zum Officium des Statthalters zählend!)	PONS AENI	<i>statio ...</i>
<i>bf. cos.</i> (Nr. 20, 25)	SANTICUM	

2. Die spätantike Provinzialverwaltung

2.1 *Noricum ripense*

Wir wollen uns nun den spätantiken Verhältnissen zuwenden und prüfen, ob die von Diokletian eingeleitete Umstrukturierung neuerlich zu einer Dislokation des Statthalter-sitzes geführt hat. *Noricum ripense* und *Noricum mediterraneum* wurden jeweils von einem ritterlichen (*virī perfectissimi*) Praeses verwaltet, welche beide — so Alföldy⁴⁹ — zunächst noch mit der militärischen wie auch zivilen Verwaltung ihrer Provinzen beauftragt gewesen seien. Erst auf Konstantin den Großen sei jene Maßnahme zurückzuführen, derzufolge der Statthalter von Ufernorikum sein Kommando über die entlang des Donaulimes stationierten Truppen an einen „Grenzgeneral“ (*dux*) abtreten mußte. Dessen Hauptquartier wiederum soll sich nach Alföldy⁵⁰ in Carnuntum, nach Polaschek⁵¹ und Winkler⁵² aber in Lauriacum befunden haben. Auch wir teilen in diesem Falle die Meinung Alföldys, zumal wir glauben, daß die Aufsplitterung der römischen Truppenverbände im Zuge der konstantinischen Heeresreform nichts an der strategischen Bedeutung des mit militärischen Anlagen gespickten oberpannonischen Limes geändert hat. Daß der *dux Pannoniae primae et Norici ripensis* im Legionslager von Carnuntum sein neues Hauptquartier eingerichtet hat, deutet ja bereits die offizielle Funktionsbezeichnung des Oberkommandierenden an, wird doch von den beiden Militärbezirken die Pannonia Prima an erster Stelle genannt.

Weshalb sich Winkler für Lauriacum entschied, ist nicht erkennbar. Offenbar schien es ihm aber unpassend, in Lorch beide Hauptquartiere anzusiedeln, da er den Sitz des Zivilstatthalters von Ufernorikum nach Ovilava verlegen möchte⁵³. Dem stimmt auch Alföldy zu und findet für diesen Standortwechsel (gegenüber den Verhältnissen unter dem

⁴⁹ Alföldy (1974) 200.

⁵⁰ Alföldy (1974) 201: „his headquarters were at Carnuntum in Pannonia Prima.“

⁵¹ Polaschek (o. Anm. 2) 994.

⁵² Winkler (1969) 103.

⁵³ Winkler (1969) 103.

Provinzlegaten, dessen Hauptquartier ja — wie oben erörtert — in Lauriacum eingerichtet war) folgende Begründung⁵⁴: „The duties of the praeses Norici Ripensis were confined to the civil administration; he resided at Ovilava where an officium was at his disposal.“ Damit beruft er sich freilich auf jenes „imaginäre“ Officium, welches schon als Argument für einen dortigen Amtssitz des Legaten zu Unrecht angeführt wurde. Doch gibt es dafür weder aus der legatorischen Verwaltungsperiode noch aus der Spätantike quellengestützte Anhaltspunkte. Zunächst sei daran erinnert, daß zumindest unter Diokletian noch immer Lauriacum als offizieller Amtssitz des neugewählten Praeses in Betracht zu ziehen ist. Darauf deutet zumindest der große Christenprozeß des Jahres 304 n. Chr. hin. Bekanntlich ließ damals Aquilinus als Zivilstatthalter den früheren *princeps officii* Florianus verurteilen und hinrichten⁵⁵. Es wäre verwunderlich, wenn dieser Kapitalprozeß, zu dem wir eine bedeutsame Parallele aus Oberpannonien kennen (s. den folgenden Absatz), nicht am Statthaltersitz über die Bühne gegangen sein sollte. Aus welchen Gründen hätte also der Praeses von Noricum ripense aus Lauriacum abziehen und seine Residenz in Ovilava aufschlagen sollen? Könnte ihn die im Standlager verbliebene Garnison (Teile der II. Legion sowie die *classis Lauriacensis*⁵⁶) dazu veranlaßt haben, oder machte die neue „Sicherheitspolitik“ Diokletians bzw. später Konstantins einen Rückzug ins Landesinnere erforderlich?

Wir sehen auch hier die Dinge ein wenig anders und halten es für wahrscheinlicher, daß jene administrative Neuregelung, die dem spätantiken Gouverneur seine militärischen Kompetenzen entzog, schon unter Diokletian und nicht erst unter Konstantin in Kraft getreten ist⁵⁷. Zum einen deckt sich dies gut mit dem diokletianischen Konzept der territorialen Umgestaltung; zum anderen steht es mit einem Ereignis aus den pannonischen Nachbarprovinzen in Einklang, welches — sofern man den Quellen Glauben schenken darf⁵⁸ — für das Jahr 303 n. Chr. überliefert wird: Quirinus, der Bischof von Siscia, soll damals in seiner Gemeinde verhaftet, „dem Praeses von Pannonia prima überschickt und in Savaria hingerichtet“ worden sein⁵⁹. Daraus schließen wir, daß Carnuntum bereits seine Rolle als Statthaltersitz (des Praeses) an die „Hauptstadt“ Oberpannoniens abgetreten hat, welcher Umstand darin seine Erklärung findet, daß in Carnuntum inzwischen bereits der „Grenzgeneral“ (*dux*) Quartier bezogen hatte.

Wenngleich in diesem Fall in der Pannonia Prima der Praeses nicht mehr im vormaligen Amtssitz, sondern in einer Zivilstadt des Hinterlandes residierte, so folgt daraus zwangsläufig noch keine Dislozierung des Praeses von Ufernoricum. Mag sein, daß dieser das alte Praetorium des Lauriacenser Legionslagers als Amtslokal räumen mußte; warum aber sollte er nicht in der durch Diokletian ausgebauten Zivilstadt von Lauriacum seine

⁵⁴ Alföldy (1974) 200.

⁵⁵ Zu den Einzelheiten des Martyriums des heiligen Florianus s. Noll (1954) 22 ff.

⁵⁶ Not. dign. XXXIV 39 und 43.

⁵⁷ Vgl. E. Swoboda, *Carnuntum. Seine Geschichte und seine Denkmäler*, Graz, Köln 1964⁴, 68 und 70. Für eine „séparation des administrations civile et militaire ... à l'époque de Dioclétien“ spricht sich auch J. Fitz, *L'administration des provinces pannoniennes sous le Bas-Empire romain*, Bruxelles 1983, 19, aus. Dieselbe Ansicht vertritt auch A. Demandt, *Die Spätantike*, München 1989, 54f. (HbAW III 6).

⁵⁸ S. Mocsy (1962) 752.

⁵⁹ Vgl. Mocsy (1962) 611 und Fitz (o. Anm. 52) 17f.

administrativen Agenden wahrgenommen haben? Wie das Beispiel Sirmiums, das zugleich Sitz des Praeses wie des Dux der Pannonia Secunda war⁶⁰, vor Augen führt, hat die Reichspolitik der Tetrarchen die einzelnen Provinzen ohnehin unterschiedlich bewertet und keine konsequente örtliche Trennung zwischen den neuen zivilen und militärischen Hauptquartieren vollzogen.

Bislang fehlen Zeugnisse für Angehörige des statthalterlichen Officiums aus Ufernorikum, weshalb sich nicht sagen läßt, ob in Ovilava überhaupt ein solcher „Mitarbeiterstab“ eingesetzt war. Vermutlich hat sich auch hinsichtlich der Büroorganisation einiges geändert, d. h. es dürften damals der Präsidialkanzlei vorübergehend auch städtische Verwaltungsbeamte zur Verfügung gestellt worden sein. Einen Hinweis darauf scheint das Edikt der beiden Augusti Konstans und Konstantius II. zu enthalten, welches am 24. Juni 341 n. Chr. in Lauriacum erlassen wurde⁶¹. Bei den darin zitierten *tabularii, logographi, scribae* handelt es sich offenbar um Kurialen, die sich ihren städtischen Pflichten illegal entzogen und ins Heer abwanderten⁶². Inwieweit unter diesen Posten auch Ordonanzen des statthalterlichen Officiums zu verstehen sind, bleibt dahingestellt. Dieses Edikt ist jedoch ein sicheres Indiz dafür, daß Kaiser Konstans damals in der Statthalterresidenz zu Gast war, um die Angelegenheit mit seinem „Stellvertreter“ zu besprechen.

Im Gegensatz zu Lauriacum, dem nachmaligen Bischofssitz, schweigen die Quellen zu Ovilava seit dem 3. Jh. völlig⁶³. Dies mag teilweise auf die spärlichen Grabungen zurückzuführen sein, doch könnte die einstige Kolonie tatsächlich schon bald an Bedeutung verloren haben. In Anbetracht der dürftigen Quellenlage erscheint daher die Frage nach dem Versammlungsort des ufernorischen Landtages völlig illusorisch. Wir wissen nicht einmal, ob in Noricum ripense überhaupt ein solches Concilium zusammentrat.

2.2 Noricum Mediterraneum

Aus der ersten Hälfte des 4. Jh. sind insgesamt drei Inschriften erhalten, die von Statthaltern dieser Provinz dediziert wurden. Daß sie nicht alle vom selben Fundort stammen, sondern aus Virunum, Solva und Celeia, soll uns nicht überraschen, hielten sich die Praesides doch einmal hier und einmal dort auf, je nachdem, wie es ihre Agenden oder die politische Situation gerade erforderten⁶⁴. Wenn diesen Zeugnissen überhaupt ein Indiz für die Lokalisierung des binnennorischen Statthaltersitzes in Virunum⁶⁵ zu entnehmen ist, dann vielleicht der ältesten dieser drei Inschriften. Sie berichtet, daß ihr Stifter,

⁶⁰ Mocsy (1962) 611.

⁶¹ Cod. Theod. VIII 2, 1 = Cod. Iust. X 71, 1: *Imp(erator) Constantius A(ugustus) ad CATVLLINVM p(raefectum) p(raetorio): Nullus omnino ex tabulariis vel scribis vel decurionibus eorumque filiis in quocumque officio militet, sed ex omnibus officiis, nec non et si intra nostrum palatium militent, necdum inpleto quinquennio reperti et retracti protinus curiis officiisque municipalibus reddantur. DAT(um) VIII KAL(endis) IVL(iis) LAV-RIACO MARCELLINO et PROBINO COSS(ulibus).*

⁶² So auch die Interpretation von G. Alföldy (brieflich).

⁶³ Als das bislang späteste Zeugnis gilt der Grabstein der *Ursa, crestiana fidelis, an(norum) XXXVIII* (CIL III 13529). Zur Situation im 5. Jh. s. R. Zinnhobler, *Lorch in der „Vita Severini“*, MMLaur 21 (1983) 30–35.

⁶⁴ Fr. M. Ausbüttel, *Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien*, Bern 1988, 106, charakterisiert in diesem Zusammenhang die Funktion des Statthalters als „Reisemagistrat“.

⁶⁵ Alföldy (1974) 201 hält den Verbleib des Statthalters „up till about the year 400“ für wahrscheinlich.

Aurelius Hermodorus, im Jahre 311 n. Chr. den Virunenser Mithrastempel — *quot fuit per annos amplius L desertum* — wiederherstellen ließ⁶⁶. Bei den anderen Steindenkmälern handelt es sich um Ehreninschriften für Angehörige des Konstantinischen Herrscherhauses. Die Stiftung des Fabius Claudius⁶⁷, als *v(ir) p(erfectissimus) p(raeses) p(rovinciae) N(orici) m(edi)t(erranei)*, stammt aus Flavia Solva und galt Konstantin I. Der genaue Zeitpunkt sowie die näheren Umstände dieser Dedikation sind nicht eruierbar. Im Falle der Celeienser Weihinschrift des Martinianus⁶⁸ für Kaiser Konstans lassen sich allerdings die historischen Zusammenhänge rekonstruieren: Als nach dem Tode des Caesars Dalmatius die drei Söhne Konstantin I. 338 in Viminacium die Neuverteilung der freigewordenen Reichsteile besprachen, ging Konstantin II. leer aus. Damit unzufrieden, plante er offenbar eine militärische Annexion Italiens und zog 340 n. Chr. mit seiner Streitmacht über die Alpen nach Oberitalien, wo dieses Unternehmen mit dem gewaltsamen Tod des Kaisers vor Aquileia ein rasches Ende fand. Konstans selbst war damals von Rom aus zum Schauplatz der Invasion herbeigeeilt; jedenfalls ist seine Anwesenheit in Aquileia für den 9. April 340 ausdrücklich bezeugt⁶⁹. Wo immer er nach der siegreichen Auseinandersetzung mit seinem älteren Bruder das Winterquartier bezog (in die engere Wahl kommen Mediolanum und Sirmium), im Frühjahr 341 brach er dann zu einer Inspektionsreise zum Donaulimes auf. Vermutlich wählte er die Bernsteinstraße und nicht die transalpine Route und mochte so auf seinem Weg nach Lauriacum zunächst auch in Celeia Station gemacht haben. Nicht nur, daß sich diese Annahme gut in den chronologischen Ablauf einfügt, sie erklärt auch die Anwesenheit des damaligen Statthalters von Binnennorikum in Celeia, der demnach allen Grund hatte, seiner siegreichen (*victori*) Majestät eine Ehreninschrift — *d(evotus) n(umini) maiestatiq(ue) eius* — zu stiften. Allem Anschein nach hatte Martinianus auf kaiserlichen Befehl die *damnatio memoriae* über Konstantin II. zu exekutieren, da nun dessen Name aus allen öffentlichen Denkmälern der norischen Provinz eradiert wurde. Damit kommen wir zu den beiden letzten epigraphischen Urkunden und nochmals zur Frage der „Provinzhauptstadt“.

Mommsen veröffentlichte im Jahre 1883 in CIL III 5207 und 5208 zwei Ehreninschriften aus Celeia, von denen (a) bald nach ihrer Auffindung wieder verlorengegangen ist:

a) ILLPRON-Ind. 1669 = CIL III 5207 + (p. 2328, 46):

*[d(omino) n(ostro) Fl(avio) Cl(audio) Constantino | nobilis]simo [Caes(ari)] filio
d(omini) n(ostri) Constantini maximi victori|osissimi semper Auc(usti) | nepoti M(arci)
Aureli(i) Ma|ximiani et Fl(avii) | Constanti(i) divorum | et divi Claudi(i) abne|poti Norici
medi|ter(ranei) devoti numi|ni maiestatique | eorum*

b) ILLPRON-Ind. 1670 = CIL III 5208:

*[d(omino) n(ostro)] Fl(avio) [I]ul(io) | Constantio [nob(ilisissimo) | C]a[es(ari)] filio
d(omini) n(ostri) | Constantini ma|ximi victoriosi|simi semper Aug(usti) | nepoti M(arci)*

⁶⁶ ILLPRON-Ind. 564 = CIL III 4796; dazu Alföldy (1974) 201, Anm. 24, der gegen Winkler (1969) 113 an der Tempelrestaurierung festhält.

⁶⁷ ILLPRON-Ind. 1398 = CIL III 5326.

⁶⁸ ILLPRON-Ind. 1671 = CIL III 5209.

⁶⁹ Cod. Iust. III 11, 6; zu den Ereignissen selbst s. Demandt (o. Anm. 57) 82.

Aur(elii) Va[l(erii)] | Maximiani et Fl(avii) | Constanti(i) | divorum N(orici) m(edi)t(erranei) | d(evoti) n(umini) m(aiestati)q(ue) e(orum)

Das Formular der Kaisertitulatur gibt uns die Möglichkeit, für beide Denkmäler den chronologischen Rahmen zu bestimmen. So muß die ältere Weihung (a) in den Jahren 317–337, die jüngere (b) in der Zeit zwischen 324–337 n. Chr. erfolgt sein. Als *terminus ante quem* wollen wir vom Todestag Konstantins, dem 12. Mai 337 n. Chr., ausgehen. Als *terminus post quem* wäre die Ernennung seiner Söhne zu offiziellen Thronfolgern denkbar. Wenngleich man einen Kurzbesuch beider Caesares in Celeia als Dedikationsmotiv nicht wird ausschließen können, halten wir die beiden Widmungsinschriften eher für eine „spontane“ Loyalitätsbekundung von seiten der norischen Reichsbewohner und datieren das Denkmal für Konstantin II. (a) in das Jahr 317, jenes für seinen Bruder Konstantius II. (b) in das Jahr 324 n. Chr.⁷⁰

Weit mehr Fragen als die Chronologie dieser Ereignisse wirft die Gruppe der Stifter auf. Als Dedikanten nennen sich nämlich *Norici mediterranei*, worunter wohl die Abgeordneten der in Binnennorikum siedelnden Stämme zu verstehen sind⁷¹. Vieles deutet darauf hin, daß es sich um einen politischen Personenverband, vermutlich um die Vertreter des Provinziallandtages selbst, handelt. Sollten die beiden Ehreninschriften tatsächlich mit dem offiziellen Kaiserkult in Verbindung stehen, würde dies aber bedeuten, daß Virunum damals nicht mehr — oder nicht mehr ausschließlich — Sitz des Concilium war und in weiterer Folge auch den Rang einer „Provinzhauptstadt“ an Celeia abtreten oder zumindest mit ihr teilen mußte⁷². Zu wenig erfahren wir aus den historiographischen Quellen, als daß eine Klärung der politischen Verhältnisse dieser Zeit möglich wäre. In diesem Zusammenhang gewinnt eine Notiz bei Eugippius an Bedeutung⁷³, die für die 2. Hälfte des 5. Jh. bereits Teurnia — später ebenso Bischofssitz wie Lauriacum — als „metropolis Norici“ ausweist. Sollte der „Niedergang“ der einstigen Hauptstadt Virunum doch schon im 4. Jh. eingesetzt haben und zunächst eine andere πόλις Νορικῶν⁷⁴ im Südosten des Landes zum Vorort aufgestiegen sein?

⁷⁰ G. Alföldy, *Römische Statuen in Venetia et Histria*, Heidelberg 1984, 56, kommt bei seiner Beurteilung der Kaiserstatuenbasen zu folgenden Schlüssen: „Die Verehrung des Herrschers mit Statuen war für die Gemeinden eine ständige Verpflichtung politischer und zugleich religiöser Natur, ohne daß sie hierfür jeweils einen konkreten Anlaß benötigt hätten. Die Hauptsache war offensichtlich, daß jede Gemeinde jedem Herrscher — wohl je früher nach seinem Regierungsantritt, desto besser — mit einer Ehrenstatue huldigte.“ Bei Dedikationen von seiten hoher Reichsbeamter sei (Alföldy 54f.) ebenso wie bei kollektiven Widmungen durch die Kommune derselbe Grundgedanke zu erkennen: „Loyalität dem Kaiser und somit dem Staat gegenüber.“ Weshalb Mommson beide Inschriften in die jüngere Epoche (323/337) setzt, ist nicht erkennbar.

⁷¹ Da die Noriker selbst den volkreichsten und bedeutendsten Stamm der Provinz stellten, wäre es denkbar, daß ihre Vertreter allein das Denkmal stifteten. Der Zusatz *mediterranei* würde dann bloß den politischen Gegebenheiten mit zwei Provinzhälften Rechnung tragen bzw. auch einem Mißverständnis vorbeugen, wonach es sich um eine gesamtnorische Dedikation gehandelt habe. Alles in allem scheint uns aber die erste Interpretation realistischer. Zu den übrigen epigraphischen Belegen der *Norici* s. jetzt ILLPRON-Ind. III 829.

⁷² Alföldy (1974) 201 sieht in den beiden Inschriften schon eine Bestätigung dafür, daß „the council of the province evidently met frequently at Celeia, and not merely at Virunum.“ Denkbar wären auch ein Rotationsprinzip wie in der kleinasiatischen Provinz oder Sondersitzungen aus einem nicht näher bekannten Anlaß (man vergleiche den „außerordentlichen Landtag“ des Jahres 122 n. Chr. in Tarraco für alle drei spanischen Provinzen).

⁷³ Eugippius, *Vita Sancti Severini* 21, 2: *Tiburnia*.

⁷⁴ Procop., *Bell. Goth.* III 33,10.

2.3 Zusammenfassung

Aus den für die spätantike Verwaltungsperiode Norikums vorhandenen Quellen läßt sich folgendes Bild rekonstruieren: Die Reformen Diokletians führten eine strikte Scheidung zwischen Zivil- und Militärverwaltung herbei, doch erfolgte damit keine generelle, von den Tetrarchen angeordnete örtliche Trennung zwischen Zivil- (Amtssitz des Praeses) und Militärbehörden (Stabskanzlei des Dux). Lauriacum blieb weiterhin Statthaltersitz, d. h. „ziviles Hauptquartier“ des Praeses, vermutlich bis zur Räumung Ufernorikums im späten 5. Jh. Durch die Stationierung des „militärischen Hauptquartiers“ für gleichzeitig zwei Grenzregionen erwies sich Carnuntum einmal mehr als strategischer Mittelpunkt des zwischen Castra Regina und Aquincum liegenden Donaulimes. Welche Rolle Ovilava und Virunum in der Zivilverwaltung gespielt haben, läßt sich nicht genau bestimmen. Für Virunum darf angenommen werden, daß es zunächst wieder als Statthaltersitz fungierte, bevor auch in Binnennorikum die politische Lage einen Rückzug auf strategisch und fortifikatorisch günstigere Plätze (Bernsteinstraße im Raum Celeia bzw. alpiner Bereich im Raum Teurnia) erforderlich machte.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde
Universität Graz
Universitätsplatz 3
A – 8010 Graz

Manfred Hainzmann